

Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst

Telefon: 133-3044

E-Mail: sabine.rechner@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Bekanntgabe der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Südreal Projekt Ostring Karlsruhe GmbH & Co. KG hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Neubau eines Hotels, Fitness-Studios und Bürogebäudes auf dem Grundstück Ostring 6 in Karlsruhe beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist ein wasserdichter Verbau mit offener Restwasserhaltung geplant. Bei einem vorgesehenen Betriebszeitraum der Wasserhaltung von etwa 11 Monaten ist eine Gesamtwassermenge von circa 206.000 m³ zu erwarten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist und liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Hardtwald. Durch die Wasserhaltung ist der sehr ergiebige Obere Grundwasserleiter betroffen. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung durch die Restwasserhaltung beschränkt sich aufgrund des wasserdichten Verbaus auf die unmittelbare Umgebung der Baugrube.

Schützenswerte Biotope, Naturdenkmäler o.ä. befinden sich deshalb nicht in Reichweite der Grundwasserhaltung.

Durch die im Endzustand dauerhaft im Grundwasser liegenden Untergeschosse des Neubaus wird nur eine äußerst geringe Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse zu erwarten sein. Durch die MIP-Wand wird dagegen lokal eine Umleitung der Grundwasserströmung während der Bauzeit resultieren, da die Verbauwand den Oberen Grundwasserleiter vollständig bis zum Grundwasserstauer (tertiäre Tone) durchteuft. Der innerhalb des Verbau befindliche Bereich des Grundwasserleiters wird dann nicht mehr durchströmt. Allerdings ist vorgesehen, zur Wiederherstellung der Durchströmung nach Abschluss der Baumaßnahme die MIP-Wand in regelmäßigen Abständen möglichst lokal zu überbohren und die Bohrlöcher mit Kies zu verfüllen.

Der Abstand der Überbohrungen wird abhängig vom Einfluss der Baugrubenumschließung im Bauzustand auf die Grundwasserverhältnisse festgelegt. Dieser Einfluss soll mithilfe von vorhandenen und gegebenenfalls neu zu errichtenden Grundwassermessstellen überprüft werden.

Das geförderte Grundwasser kann Verunreinigungen durch die ins Grundwasser eingebrachten Stoffe und Bautätigkeiten enthalten. Es ist deshalb in die Mischwasserkanalisation einzuleiten.

Durch den wasserdichten Verbau wird die geförderte Grundwassermenge so weitgehend wie möglich reduziert.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde